

01 - Büro der Oberbürgermeisterin

Datum:
01.10.2024

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Frauenshutzzentrum neu konzeptionieren" (Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2024, eingegangen 30.09.2024)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	29.10.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	30.10.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

sh. Antrag der SPD-Fraktion zum Thema „Frauenshutzzentrum neu konzeptionieren“

Die Verwaltung nimmt zu dem eingegangenen Antrag wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt die Verwaltung den Impuls, das Vorhaben zum Neubau eines Frauenschutzzentrums im Rat der Hansestadt erneut zu diskutieren, da für eine Umsetzung derzeit nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Verwaltung sieht jedoch keinen Grund für eine Überarbeitung des Konzepts und empfiehlt an den Planungen für den Standort in Lüneburg/ Ochtmissen festzuhalten.

Sachstand:

Das Frauenhaus in der Hansestadt Lüneburg wird betrieben durch der Verein Frauen helfen Frauen (FhF). Das Haus entspricht baulich weder den gängigen Qualitätsstandards noch dem Bedarf an Plätzen gemessen an der Größe der Region. Ab dem 01.01.2026 werden zudem möglicherweise sieben der zwölf Plätze nicht mehr genehmigungsfähig sein.

Der Verein FhF hat vor mehreren Jahren ein innovatives Konzept für ein größeres Frauenschutzzentrum (16 Plätze) erstellt, das von Hansestadt und Landkreis Lüneburg unterstützt wird. Bemühungen zum Neubau eines Frauenschutzzentrums scheitern bislang an fehlenden finanziellen Mitteln. Eine vielversprechende Förderanfrage im Bundesförderprogramm „Gegen Gewalt an Frauen“ wurde nicht zur Antragstellung zugelassen. Im Jahr 2023 hat die Hansestadt Lüneburg ein geeignetes Grundstück am Wilhelm-Hänel-Weg in Lüneburg/ Ochtmissen gekauft und für den Neubau vorgesehen. Die für diesen Standort vorliegende Machbarkeitsstudie geht von Kosten in Höhe von ca. 6.100.000 € Baukosten aus. Bislang sind in

den Haushaltsplanungen seitens der Hansestadt 1.500.000 € und seitens der Landkreises 1.000.000 € an Baukostenzuschüssen vorgesehen. Es besteht eine Finanzierungslücke von ca. 3.600.000 €. Die Verwaltung erwartet derzeit nicht, dass für den Bau zeitnah Fördermittel in erheblichem Maße beantragt bzw. generiert werden können. Dies gilt auch für das auf Bundesebene diskutierte Gewalthilfegesetz des Familienministeriums, mit dem u.a. erstmals einheitlichen Vorgaben für die Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen auf den Weg gebracht werden sollen. Die Verwaltung erörtert derzeit Finanzierungsalternativen, wie zuletzt im nicht-öffentlichen Teil der des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Ehrenamt dargestellt.

Zudem wurde der Gesetzentwurf des Gewalthilfegesetzes im Bundestag vorgestellt und wird derzeit diskutiert. Ein wichtiger Pfeiler des Gesetzesentwurf ist die Verbandsbeteiligung, die zurzeit erfolgt. Ziel ist, das Gewalthilfegesetz in der aktuellen Legislaturperiode zu verabschieden und in Kraft treten zu lassen, so dass für die Zuständigkeit und Finanzierung von Frauenhäusern Rechtsklarheit geschaffen wird. Diese Rechtsklarheit ist eine notwendige Basis für weitere städtische Überlegungen.

Konzept für das Frauenschutzzentrum:

Der Verein FhF ist seit vielen Jahren Träger des Frauenhauses, des Second Stage Projektes sowie weiterer Beratungsangebote zu Gewalt an Frauen in Lüneburg und verfügt über die entsprechende Fachexpertise. Das innovative Konzept für das neu zu errichtende Frauenschutzzentrum wurde vom Verein FhF erstellt und bildet die Grundlage für die bisherige, von Landkreis und Hansestadt Verwaltung als zielführend bewertete Machbarkeitsstudie. Nach Ansicht der Verwaltung würde eine Diskussion und Überarbeitung des Konzepts nicht dazu führen, dass eine Umsetzung des Neubauvorhabens bis Ende 2026 erfolgen kann. Die Verwaltung sieht keinen Grund dafür das Konzept in Frage zu stellen.

Einschätzung der Verwaltung zum Standort Dorette-von-Stern-Straße:

Das Grundstück in der Dorethe-von-Stern-Straße Flur 41/ Flurstück 120/339 befindet sich noch im Eigentum des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und wird voraussichtlich erst innerhalb der nächsten acht Wochen von der Hansestadt Lüneburg zurück erworben.

Es ist 3587 qm groß, so dass der Entwurf für ein Frauenschutzzentrum darauf abbildbar wäre. Daneben sind ggf. weitere Nutzungseinheiten denkbar, da das Grundstück insgesamt größer ist, als jenes am Wilhelm-Hänel-Weg.

Da sich das Grundstück formell in einem Gewerbegebiet befindet unterliegt es entsprechenden Bebauungseinschränkungen. Wohnen ist hier nicht allgemein zulässig. Auch Anlagen für soziale Zwecke sind hier nur ausnahmsweise zulässig. Der Bau eines Frauenschutzzentrums als soziale Einrichtung mit dauerhafter Unterbringung von Personen, die evtl. eine geringe Toleranz gegen Schallbelastungen haben, muss hier besonders rechtssicher begründet werden.

Die Lage ist zentral und gut erreichbar, aber die Nähe zur Bahn wird erhebliche Lärmschutzmaßnahmen im Bau erforderlich machen. Dies ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Der Zuschnitt des Grundstücks ist „L“-förmig, was vermutlich eine neue, von der Machbarkeitsstudie erheblich abweichende Anordnung der Gebäude erforderlich und den Bau ebenfalls teurer machen wird.

Die Entwässerung des Grundstücks ist noch nicht geprüft. Es ist jedoch zu vermuten, dass Wasser von den höher liegenden Bereichen im Hanseviertel auf das Grundstück „drückt“. Weiter südlich in der Dorethe-von-Stern-Straße gibt es in vergleichbarer Lage bereits relativ aufwändige Entwässerungslösungen. Auch hier ist die Entwässerung fachlich zu prüfen und wäre absehbar mit weiteren Kostensteigerungen verbunden.

Nach Einschätzung der Verwaltung sind entsprechend für eine Baugenehmigung auf dem Grundstück noch weitreichende Voruntersuchungen, Vorentwürfe, neue Raumprogramme etc. notwendig, so dass nach vorsichtiger Schätzung bis zu einer Genehmigung ggf. zwei Jahre vergehen werden.

Fazit: Vor diesem Hintergrund kommt die Verwaltung zu dem vorläufigen Schluss, dass der Bau eines Frauenschutzzentrums in der Dorethe-von-Stern-Straße umsetzbar wäre, aber mehr Zeit in Anspruch nehmen und zudem teurer werden würde, als das vergleichbare Vorhaben am Wilhelm-Hänel-Weg.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin den Standort am Wilhelm-Hänel-Weg für den Bau eines Frauenschutzzentrums im Sinne des Konzeptes des Vereins FhF vorzusehen.

Aktualisierung 26.11.2024:

Die Hansestadt Lüneburg hat das Grundstück in der Dorethe-von-Stern-Straße Flur 41/Flurstück 120/339 zwischenzeitlich erworben. Das Grundstück ist, entgegen der ursprünglichen Stellungnahme, nicht L-förmig.

Außerdem ist die Entwässerung des Grundstücks geprüft und gesichert. Das Flurstück gilt als erschlossen.

Insofern ist die Geeignetheit des Grundstücks in der Dorethe-von-Stern-Straße Flur 41/Flurstück 120/339 neu zu betrachten.

Aufgrund der politischen Situation ist nicht davon auszugehen, dass das Gewalthilfegesetz zeitnah umgesetzt wird.

Mit dem Verein Frauen helfen Frauen werden hinsichtlich des weiteren Vorgehens und der gegebenenfalls anzupassenden Konzeption Gespräche geführt.

Aktualisierung 04.02.2025:

Am 31.01.2025 hat der Bundestag den Entwurf für das Gewalthilfegesetz in 2./3. Lesung beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechterspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Den Ländern ist es dabei übertragen worden, ein Netz an ausreichenden, niedrighwelligen und fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten in angemessener geografischer Verteilung zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht laut Entwurf ab 2032.

Die jeweiligen Einrichtungen müssen dabei mit Fachpersonal ausgestattet sein sowie über angemessen ausgestattete Räumlichkeiten verfügen und an jedem Wochentag eine 24-stündige Rufbereitschaft und eine grundsätzlich entsprechende Aufnahmebereitschaft sicherstellen. Die Vorgaben werden durch Landesrecht näher ausgestaltet. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Einrichtungen Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung. Der Bund stellt den Ländern dafür ab 2027 Mittel zur Verfügung:

2027: 112 Mio €
2028: 141,5 Mio €
2029: 195 Mio €

Für Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch Einrichtungen nach dem Gewalthilfegesetz sind keine Kostenbeiträge der gewaltbetroffenen Personen zu erheben. Die Inanspruchnahme darf nicht von Kostenübernahmeerklärungen abhängig gemacht werden. Auch eine nachträgliche Heranziehung der gewaltbetroffenen Personen zur Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

Da die Zuständigkeit zu Ausgestaltung des Gewalthilfegesetzes auf die Länder übertragen worden ist, ist zunächst die niedersächsische Regelung, insbesondere im Hinblick auf die Aufgabenübertragung (wohin fällt die Zuständigkeit) und die Bau- und Betriebsfinanzierung abzuwarten.

Auch hinsichtlich der Umsetzbarkeit des Rechtsanspruchs angesichts von Fachkräftemangel sowie der Dauer von Bauvorhaben und der knappen Ressourcen, ist abzuwarten, was das Land Niedersachsen in Umsetzung des Gewalthilfegesetzes regelt.

Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes erfolgen alle fünf Jahre zu einem durch das Land festzulegenden Stichtag, erstmal vor dem Jahr 2027. Die Länder legen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu erstmals zum 30.06.2029 und in der Folge vier Jahre nach dem jeweils nächsten durch das Land festgelegten Stichtag einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes, sowie deren Umsetzungsstand enthält.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 80,--
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

sh. Antrag der SPD-Fraktion vom 26.09.2024

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT V

Fachbereich 5-1 - Soziales und Integration

Fachbereich 5-3 - Familie und Bildung

05-1 - Strategische Führungsunterstützung



Stadtratsfraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg

SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Frau
Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch
Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Ihr Ansprechpartner
Hiltrud Lotze
Uwe Nehring

Lüneburg, 26.09.2024

Frauenschutzzentrum neu konzeptionieren!

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Kalisch,

zur nächsten Ratssitzung stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, sehr schnell das Konzept für das Frauenschutzzentrum zu überarbeiten, damit eine Umsetzung bis Ende 2026 möglich wird.

Dabei sollte die neu erworbene städtische Fläche in der Dorette-von-Stern-Straße als neuer Standort zugrunde gelegt werden.

Zudem sind auch für den neuen Haushaltsplan weitere Mittel bereitzustellen.

Begründung:

Mehrfach mussten wir in der Zeitung lesen, dass die Beantragung von Fördermitteln des Bundes durch fehlerhafte Antragstellung und eine Reduzierung der Mittelansätze gescheitert war und man nunmehr warten müsse.

Da das bestehende Frauenhaus aber schon länger viel zu klein ist und der Bestandsschutz Ende 2026 ausläuft, muss zügig in eine neue Planung eingestiegen werden und ein alternatives Finanzkonzept, auch ohne die Bundesmittel entwickelt werden.

Dafür sollte die kürzlich erworbene, deutlich preiswertere Fläche in der Dorette-von-Stern-Straße in Betracht gezogen werden. Sie wäre als Standort deutlich besser geeignet.

Hinzu kommt, dass bereits in den anstehenden Haushaltsberatungen ein weitere Bereitstellung von Mitteln erforderlich ist, sofern ein Doppelhaushalt für die Jahre 2025/2026 aufstellt wird.

Auf dem Meere 14-15
21335 Lüneburg

Tel.: 0 41 31/23 28 59
Fax: 0 41 31/33 104

Sparkasse Lüneburg
IBAN: DE49 2405 0110 0057 0502 54
BIC: NOLADE21LBG

Vorsitzende:
Hiltrud Lotze
Uwe Nehring

Email: info@spd-ratsfraktion-lueneburg.de
Internet: www.spd-ratsfraktion-lueneburg.de

• • •

Hierzu ist auch eine Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg erforderlich.

Eine Verknüpfung mit anderen Projekten verkompliziert die Abläufe und erscheint aufgrund von langfristigen Mittelbindungen mit erheblichen praktischen und rechtlichen Fragestellungen nicht erfolversprechend.

Mit freundlichen Grüßen



Hiltrud Lotze



Uwe Nehring

-